



Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV)

Fact-Sheet (23) aktualisiert

Unabhängigkeit der Kontrollen

Stand 1. April 2023

Frage:

- a) Darf ein Kontrolleur, der vom Eigentümer mit der Durchführung der periodischen Kontrolle der elektrischen Installation beauftragt wurde, allfällig vorhandene Mängel aus praktischen Gründen und um Kosten zu sparen gleich selber beheben?
- b) Darf ein Kontrolleur der X AG die periodische Kontrolle durchführen und danach ein Monteur der gleichen Unternehmung die Mängel beheben, oder muss ein von der X AG unabhängiger Betrieb die Mängel beheben?
- c) Ein Kontrolleur der X AG führt in einem Objekt die periodische Kontrolle durch. Anschliessend behebt ein Monteur der Y AG die vom Kontrolleur festgestellten Mängel. Die Y AG ist ein Tochterunternehmen der X AG. Ist die Bestimmung über die Unabhängigkeit der Kontrollen verletzt?
- d) Gibt es in Bezug auf die Unabhängigkeit der Kontrollen eine zeitliche Befristung?

Antwort:

- a) Art. 31 NIV stellt die Trennung zwischen Installations- und Kontrolltätigkeit sicher. Wer als Inhaber einer Kontrollbewilligung technische Kontrollen durchführt, darf festgestellte Mängel nicht selber beheben. Mit dieser Arbeit muss der Eigentümer der elektrischen Installation den Inhaber einer allgemeinen Installationsbewilligung beauftragen, der vom Inhaber der Kontrollbewilligung unabhängig ist. Behebt der Inhaber der Kontrollbewilligung die Mängel trotzdem selber, macht er sich strafbar; entweder nach Art. 42 Bst. a NIV wegen Installierens ohne Bewilligung (wenn er keine Installationsbewilligung besitzt), oder nach Art. 42 Bst. c Ziff. 6 NIV wegen Verletzung der Pflicht zur Unabhängigkeit der Kontrollen (wenn er zusätzlich Inhaber einer allgemeinen Installationsbewilligung ist).
- b) Art. 31 NIV geht vom Wortlaut her davon aus, dass zuerst Installationsarbeiten ausgeführt werden und anschliessend eine Kontrolle dieser Arbeiten erfolgen muss. Diese Bestimmung gilt jedoch auch für den umgekehrten Fall – anlässlich einer (periodischen) Kontrolle werden Mängel festgestellt, die in der Folge behoben werden müssen. Auch hier müssen das Kontrollorgan und derjenige, der die Mängel behebt, voneinander unabhängig sein (vgl. dazu auch die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2024/2006 vom 11. Februar 2007 Erwägung 5.3 sowie A-4114/2008 vom 25. November 2008 Erwägung 4.6.2 am Schluss).



- c) Art. 31 NIV äussert sich nicht ausdrücklich zur Frage der wirtschaftlichen Unabhängigkeit, sondern nennt lediglich die Unvereinbarkeit einer Beteiligung an Installationsarbeiten mit einer nachfolgenden Kontrolle durch die gleiche Person (wie oben ausgeführt, gilt die Bestimmung auch für den umgekehrten Fall). Bei selbstständigen Rechtssubjekten (hier: X AG und Y AG) ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur dann eine unzulässige wirtschaftliche Verflechtung anzunehmen, «wenn klare Anhaltspunkte bestehen, dass die organisatorische Trennung zweier Firmen in rechtsmissbräuchlicher Weise vorgeschoben wäre» (Urteil A-7688/2010 vom 6. Juni 2011 Erwägung 5.1). Massgebend für die Beurteilung dieser Frage sind die konkreten Umstände des Einzelfalls. Der Wechsel eines Installateurs von einer Installationsunternehmung in eine Kontrollunternehmung ist jedenfalls immer dann unbedenklich, wenn diese Person nicht mit der Kontrolle von Arbeiten beauftragt wird, mit denen sie in ihrer Tätigkeit als Installateur bei einem früheren Arbeitgeber betraut war.
- d) Art. 31 NIV enthält in zeitlicher Hinsicht keine Einschränkung oder Befristung, welche darauf hindeuten würde, dass die Unabhängigkeit nach einem mehr oder weniger grossen Zeitablauf anders zu beurteilen wäre. So büsste das Bundesamt für Energie BFE einen Betrieb wegen Verletzung der mit einer Bewilligung verbundenen Pflichten, weil dieser 1992 in einem Objekt die elektrischen Installationen erstellt hatte und 23 Jahre später im gleichen Objekt die periodische Kontrolle durchführte (Strafbescheid NIV42.15.73 vom 12. September 2016).

Eine Ausnahme von der zeitlichen Befristung besteht nur dort, wo die elektrische Installation zwischenzeitlich durch Dritte vollständig geändert wurde.

Frage:

Der Träger einer eingeschränkten Installationsbewilligung (Art. 13 / 14 / 15 NIV) erstellt eine elektrische Installation, für welche eine Abnahmekontrolle vorgeschrieben ist (vgl. Art. 35 Abs. 3 und 4 NIV).

- a) Darf eine akkreditierte Inspektionsstelle, welche den Träger der eingeschränkten Installationsbewilligung überwacht und/oder betreut, die Abnahmekontrolle (bzw. die periodische Kontrolle) an den Installationen machen, welche der Bewilligungsträger erstellt hat?
- b) Wer stellt den Sicherheitsnachweis für den Eigentümer aus?
- c) Der Träger der eingeschränkten Bewilligung für Betriebe ist beim Betreiber einer privaten Trafostation angestellt. Was gilt es bezüglich der Unabhängigkeit der Kontrollen zu beachten?

Antwort:

- a) Ja. Gemäss Art. 31 NIV darf, wer an der Planung, Erstellung, Änderung oder Instandstellung der zu kontrollierenden elektrischen Installationen beteiligt war, nicht mit der Abnahmekontrolle nach Artikel 35 Absatz 3, der periodischen Kontrolle oder mit Stichprobenkontrollen beauftragt werden. Wer also für eine Installation die periodische Kontrolle durchführt, darf für diese auch eine Abnahmekontrolle ausführen – und umgekehrt.

Der Bewilligungsträger einer eingeschränkten Installationsbewilligung führt für jede seiner Arbeiten eine Erstprüfung oder eine Kontrolle der ausgeführten Arbeiten durch (vgl. Art. 25 Abs. 2 und 3 NIV). Die akkreditierte Inspektionsstelle führt bei Bewilligungsträgern von eingeschränkten Installationsbewilligungen eine periodische Kontrolle der während der Kontrollperiode durchgeführ-



ten Arbeiten durch und stellt darüber eine Bescheinigung aus (vgl. Art. 36 Abs. 3^{bis} NIV in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 Bst. b und Ziff. 1.1.6 bzw. 1.3.5 Anhang NIV). Kontrolliert und betreut wird dabei in erster Linie der Bewilligungsträger; dessen Installationen werden mittels Stichproben vor Ort überprüft. Damit verletzt es die Unabhängigkeit der Kontrollen nicht, wenn die akkreditierte Inspektionsstelle den Bewilligungsträger überwacht und/oder betreut und davor oder danach eine Abnahmekontrolle an denselben Installationen durchführt.

So darf zum Beispiel eine akkreditierte Inspektionsstelle einerseits die Abnahmekontrolle einer Photovoltaikanlage durchführen, welche der Träger einer Bewilligung nach Art. 14 NIV installiert hat; andererseits darf sie für denselben Träger die Bescheinigung über die periodische Kontrolle der während der Kontrollperiode durchgeführten Arbeiten ausstellen. Ebenso darf diese akkreditierte Inspektionsstelle später eine periodische Kontrolle der gesamten Hausinstallation inklusive Photovoltaikanlage vornehmen.

Dasselbe gilt bei einem Betriebselektriker (Art. 13 NIV), der von einer akkreditierten Inspektionsstelle betreut wird: Dieselbe akkreditierte Inspektionsstelle darf für die Installationsarbeiten des Betriebselektrikers auch die Abnahmekontrolle(n) bzw. die periodische Kontrolle der gesamten Installation durchführen.

- b) Der Träger der eingeschränkten Installationsbewilligung stellt das Erstprüfungsprotokoll aus (Art. 25 Abs. 2 und 3 NIV); die akkreditierte Inspektionsstelle stellt nach der Abnahmekontrolle den Sicherheitsnachweis für den Eigentümer aus (vgl. Art. 35 Abs. 3 und 4 NIV). ~~Zudem stellt die akkreditierte Inspektionsstelle die Bescheinigung über die periodische Kontrolle der Installationen des Trägers der eingeschränkten Installationsbewilligung aus.~~¹
- c) Der Betreiber einer privaten Trafostation gilt grundsätzlich als Netzbetreiberin bezüglich der Niederspannungsinstallationen, welche die Trafostation mit Energie beliefert (vgl. Art. 2 Abs. 3 NIV in Verbindung mit Art. 26 EleG sowie Mitteilung des ESTI im Bulletin SEV/VSE 12/2009). Gemäss Art. 26 Abs. 3 NIV dürfen Netzbetreiberinnen die Aufgaben eines unabhängigen Kontrollorgans oder einer akkreditierten Inspektionsstelle nur wahrnehmen, wenn sie:
- hierfür eine rechtlich und finanziell unabhängige Organisationseinheit bilden; oder
 - nur Anlagen, die nicht von ihrem Netz versorgt werden, als unabhängiges Kontrollorgan oder akkreditierte Kontrollstelle technisch kontrollieren. In diesem Fall muss für die technische Kontrolle eine eigene Rechnung geführt werden.

Wenn nun der Betriebselektriker bei der Betreiberin der privaten Trafostation angestellt ist, kann die akkreditierte Inspektionsstelle, welche den Betriebselektriker beaufsichtigt (privatrechtliche Kontrolle), nicht gleichzeitig auch Aufgaben einer Netzbetreiberin für die Betreiberin der privaten Trafostation übernehmen (keine Auslagerung der hoheitlichen Kontrolle an dieselbe akkreditierte Inspektionsstelle möglich; vgl. dazu Fact-Sheet Nr. 2). Das bedeutet aber auch, dass der Betriebselektriker entweder Installationsarbeiten bei den Niederspannungsinstallationen seines Betriebes ausführt oder Aufgaben als Netzbetreiberin wahrnimmt. Dieselbe Person darf also nicht gleichzeitig Aufsichtsaufgaben über elektrische Installationen wahrnehmen und die Installationsarbeiten selbst ausführen.

¹ Änderung per 1.4.2023